

SATZUNG

der

BCA AG

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

BCA AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Dienstleistung für unabhängige Finanzdienstleister. Die Dienstleistung besteht in der umfangreichen Unterstützung zur Vereinfachung des täglichen Beratungs- und Vermittlungsgeschäfts, insbesondere durch die Entwicklung und Bereitstellung von neutraler Beratungs- und Informations-Software, durch laufende Angebote zur Aus- und Weiterbildung, durch die Vorbereitung von Kontakten zu leistungsfähigen Produkthanbietern, durch Hilfestellung beim Abschluss von Provisions- und Courtage-Vereinbarungen, durch Hilfestellung bei der Erreichung von Kooperationen (Beratungsgemeinschaften) zwischen Firmen mit verschiedenen Sparten-Kenntnissen, durch die Vorbereitung und Durchführung von regionalen und überregionalen Marketingaktionen und durch weitere Dienstleistungen.

Weitere Gegenstände sind die Vermittlung von Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG, die Vermittlung von Depotverträgen, die Vermittlung von Verträgen über Immobilien, die Vermittlung von Verträgen über Darlehen, die Vermittlung von Versicherungen sowie alle mit den vorstehend genannten Gegenständen im Zusammenhang stehenden Geschäfte zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden von der BCA AG nicht selbst ausgeübt.

Solche Tätigkeiten können durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen ausgeübt werden, sofern und soweit für diese die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis vorliegt.

2. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen aller (gleicher oder verwandter) Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundene Unternehmen überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit die Bekanntmachungen nicht nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen, können sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft, durch eingeschriebenen Brief oder -sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.679.490, - (in Worten: EURO vier Millionen sechshundertneunundsiebzigttausend vierhundertneunzig).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.679.490 Stückaktien.
3. Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
4. Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der Jungen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an vorgesehen werden.
5. (a) Genehmigtes Kapital 2018/1
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2023 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens bis zu EUR 1.169.975,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2018/1“). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Fall von Spitzenbeträgen auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018/I festzulegen.

(b) Genehmigtes Kapital 2018/II

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2023 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens bis zu EUR 1.169.770,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2018/II“). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) für Spitzenbeträge;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet im Zusammenhang mit einer geplanten Zusammenarbeit der Gesellschaft mit anderen Unternehmen, sofern und soweit die Kooperation von einer Beteiligung eines oder mehrerer dieser Unternehmen abhängt. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals werden Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2018/II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht auf Grund von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018/II festzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

- 6. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

§ 5
Übertragung von Aktien

Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

III.
DER VORSTAND

§ 6
Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 die Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

IV.
DER AUFSICHTSRAT

§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen sind.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit die Hauptversammlung bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt, für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abzurufen.
3. Für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, es sei denn, die Hauptversammlung wählt vor dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit (unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes) mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu welchen der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Telefax einlädt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung

der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auch angemessen abkürzen.

2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per (Computer-)Fax, Videokonferenz oder E-Mail erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht. Die Vorschriften dieses § gelten hierfür entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat dies wünscht.
6. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, telefonisch, per (Computer-)Fax, Videokonferenz oder E-Mail gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.
7. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere erforderliche Anpassungen aufgrund von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital.

§ 11 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ab dem Geschäftsjahr 2015 keine Vergütung. Die Gesellschaft schließt auf ihre Kosten für jedes Aufsichtsratsmitglied eine D&O-Versicherung ab. Für das Geschäftsjahr 2014 bleibt es bei der bisherigen Regelung von § 11 Abs. 1 der Satzung a.F., wonach die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird, erhalten, wobei die etwa anfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft übernommen wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

V.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12
Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 150.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung bzw. bei Einberufung durch eingeschriebenen Brief der Tag der Absendung der Einladungsschreiben sowie der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 13
Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
2. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und Bericht des Aufsichtsrates;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 14
Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind oder deren bevollmächtigte Vertreter, zugelassen, die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
2. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter den Vorsitz. Übernimmt keine dieser Personen die Leitung der Hauptversammlung, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und, soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in welcher Verhandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung stattfinden soll.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; insbesondere kann er einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge festsetzen.

§ 16

Beschlussfassung und Mehrheit

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird.

VI.

JAHRESABSCHLUSS

§ 17

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der

Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so stellt er ihn fest.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 18 Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, so lange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 19 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.
2. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII.
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20
Sacheinlagen

1. Das Grundkapital der Gesellschaft welches durch Sacheinlagen erbracht wird, wird derart erbracht, dass die nachfolgend aufgeführten Aktionäre jeweils Geschäftsanteile an der im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter HRB 4207 eingetragenen BCA Beratungsgesellschaft durch Computeranalyse mbH nach Maßgabe eines gesonderten Einbringungsvertrages in die Gesellschaft einbringen und dafür 36.100 Stückaktien wie folgt erhalten:
 - a) Herr Jens Wüstenbecker bringt seine Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von DM 160.500,00 an der BCA GmbH in die Gesellschaft ein und erhält dafür 32.100 Stückaktien.
 - b) Herr Harald Dehn bringt einen Geschäftsanteil in Nennbetrag von DM 19.500,00 an der BCA GmbH in die Gesellschaft ein und erhält dafür 3.900 Stückaktien.
 - c) Herr Marcus Dehn bringt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 500,00 an der BCA GmbH in die Gesellschaft ein und erhält dafür 100 Stückaktien.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist, gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung, dasjenige zu vereinbaren, dass die Gründer vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 22
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die Honorare der Gründungsprüfer und die Kosten der Bekanntmachung bis zu einer maximalen Höhe von DM 15.000.